



dbb
tarifunion

Friedrichstraße 169/170
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-54 00
Telefax 030.40 81-43 99
tarifunion@dbb.de
www.tarifunion.dbb.de

dbb tarifunion Friedrichstraße 169/170 10117 Berlin

Mitglieder des Vorstandes und
der Bundestarifkommission der dbb tarifunion

Mitgliedsgewerkschaften
der dbb tarifunion

dbb einschließlich Landesbünde

dbb bundesfrauenvertretung, dbb jugend

dbb-Dienstleistungszentren

31. März 2012 Jh/ph

Nr. 12/2012

Einkommensrunde 2012 mit Bund und Kommunen Einigung erzielt

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

die Tarifauseinandersetzung zwischen der dbb tarifunion und dem Bund und den Kommunen ist beendet. Am 30. März 2012 einigten sich dbb tarifunion und Arbeitgeber auf einen Kompromiss. Dieser sieht im Kern eine Erhöhung der Tabellenwerte um durchschnittlich insgesamt 6,42 Prozent bei einer Laufzeit von 24 Monaten vor. Der Einigung war in der letzten Verhandlungsrunde ein dreitägiger Verhandlungsmarathon vorangegangen.

Zu Beginn der dritten und letzten Verhandlungsrunde wurden intensive Gespräche über zahlreiche Details geführt, die jedoch zunächst alle ohne konkrete Annäherung blieben. Besonders schwierig gestalteten sich die Verhandlungen deshalb, weil die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) bis zum Schluss kategorisch die Forderung der Gewerkschaften nach einer sozialen Komponente ablehnte.

Lineare Erhöhung

Konkret einigten sich dbb tarifunion und die Arbeitgeber darauf, die Tabellenentgelte

ab dem 1. März 2012	um 3,5 Prozent
ab dem 1. Januar 2013	um weitere 1,4 Prozent und
ab dem 1. August 2013	um weitere 1,4 Prozent

anzuheben. Insgesamt ergibt sich dadurch bei einer Laufzeit von 24 Monaten (bis 28. Februar 2014) eine durchschnittliche lineare Steigerung der Tabellenwerte um über 6,4 Prozent.

Für die Entgelttabellen, dynamisierten Zulagen und Zuschläge des TV-V gelten die Steigerungswerte für die allgemeine Tabelle entsprechend. Das gleiche gilt grundsätzlich für die Stundenentgelte und Stückvergütung im Rahmen des TV-Fleischuntersuchung.

Die vorläufigen neuen Entgelttabellen können unter www.dbb.de abgerufen werden.

Auszubildende

Die Ausbildungs- und Praktikantenentgelte erhöhen sich

- ab dem 1. März 2012 um einen Festbetrag in Höhe von 50,00 Euro und
- ab dem 1. August 2013 um einen Festbetrag in Höhe von 40,00 Euro.

Auszubildende werden im Anschluss an ihre erfolgreich abgeschlossene Ausbildung bei dienstlichem beziehungsweise betrieblichem Bedarf für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen. Im Anschluss daran werden die Beschäftigten bei entsprechender Bewährung und dienstlichem oder betrieblichem Bedarf in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

Künftig tragen die Auszubildenden Fahrtkosten zur auswärtigen Berufsschule nur noch bis zu einer Höhe von 6 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung des ersten Ausbildungsjahres. Darüber hinausgehende Kosten werden vom Ausbildenden übernommen.

Urlaubsregelung

Mit Blick auf das kürzlich ergangene BAG-Urteil zum Urlaubsanspruch einigten sich beide Seiten auf eine neue Urlaubsregelung:

Bei einer Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 29 Arbeitstage und nach dem vollendeten 55. Lebensjahr 30 Arbeitstage. Hinsichtlich des höheren Urlaubsanspruchs sind sich beide Seiten einig, dass bei Beschäftigten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, ein höherer Erholungsbedarf besteht.

Für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2011 hinaus fortbestanden hat und die spätestens im Kalenderjahr 2012 das 40. Lebensjahr vollenden, beträgt der Urlaubsanspruch weiterhin 30 Arbeitstage.

Auszubildende nach dem TVAöD - BBiG - erhalten bei einer wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche einen Urlaubsanspruch von 27 Ausbildungstagen. Auszubildende in Betrieben oder Betriebsteilen, auf deren Arbeitnehmer der TV-V Anwendung findet, erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Arbeitnehmer des Auszubildenden geltenden Regelungen. Das gleiche gilt für Auszubildende in Betrieben oder Betriebsteilen, auf deren Arbeitnehmer ein TV-N Anwendung findet.

Auszubildende nach dem TVAöD - Pflege - erhalten bei einer wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche einen Urlaubsanspruch von 27 Ausbildungstagen. Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhalten Auszubildende im Schichtdienst pauschal

einen Tag Zusatzurlaub.

Praktikantinnen und Praktikanten erhalten ebenfalls einen Urlaubsanspruch von 27 Arbeitstagen.

Beschäftigte an Flughäfen

Beschäftigte an den Flughäfen erhalten für das Jahr 2012 eine einmalige Sonderzahlung. Diese beträgt an Flughäfen mit weniger als 5 Millionen Passagieren im Jahr 2011 200,00 Euro und an Flughäfen mit mindestens 5 Millionen Passagieren im Jahr 2011 600,00 Euro, die mit dem Septembergehalt 2012 ausgezahlt wird.

Die Tarifvertragsparteien werden im Jahr 2012 Tarifverhandlungen über eine Ertragsbeteiligung der Beschäftigten an Flughäfen aufnehmen. Hierbei wird ein Ergebnis für das Jahr 2013 angestrebt.

Pauschalzahlungen

Der Tarifvertrag Pauschalzahlung 2011 wird für das Jahr 2012 mit der Maßgabe verlängert, dass die einmalige Pauschalzahlung 300,00 Euro beträgt. Für das Jahr 2013 wird der TV-Pauschalzahlung 2012 verlängert, wenn bis spätestens 1. Januar 2013 keine Entgeltordnung in Kraft tritt. Der Tarifvertrag Pauschalzahlung wurde erstmals im Jahr 2010 für das Nichtvorhandensein einer Entgeltordnung vereinbart.

Durch die jetzt vereinbarte lineare Steigerung in Höhe von durchschnittlich 6,42 Prozent über die gesamte Laufzeit wird eine reale Steigerung der Entgelte aller Beschäftigten bei Bund und Kommunen gewährleistet. Aus Sicht der dbb tarifunion ist dieses Ergebnis ein tragfähiger Kompromiss, auch wenn die Forderung nach einer sozialen Komponente nicht durchgesetzt werden konnte. Mit diesem Abschluss ist es gelungen, die Reallohnverluste der letzten Jahre zu kompensieren und für dieses und das nächste Jahr spürbare Zuwächse zu vereinbaren.

Um auch ein Bild aus den Reihen der Beschäftigten zu erhalten, wird die dbb tarifunion in der kommenden Woche allen Mitgliedsgewerkschaften einen Fragenkatalog für eine freiwillige Mitgliederbefragung zur Verfügung stellen. Dieser kann über die Geschäftsstelle der dbb tarifunion bezogen werden.

Mit kollegialen Grüßen

Frank Stöhr
1. Vorsitzender

Anlage

Text der Tarifeinigung

Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern

Teil A Gemeinsame Regelungen für Bund und VKA

1. Lineare Entgelterhöhung

Die Tabellenentgelte (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischenstufe und aus einer individuellen Endstufe sowie der Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2Ü und 15 Ü) werden

- ab 1. März 2012 um 3,5 Prozent,
- ab 1. Januar 2013 um weitere 1,4 Prozent und
- ab 1. August 2013 um weitere 1,4 Prozent erhöht.

2. Auszubildende, Praktikanten

a) Entgelterhöhung

Die Ausbildungs- und Praktikantenentgelte erhöhen sich

- ab 1. März 2012 um einen Festbetrag in Höhe von 50,00 Euro und
- ab 1. August 2013 um einen Festbetrag in Höhe von 40,00 Euro.

b) Übernahme von Auszubildenden

(1) § 16a TVAöD – Allgemeiner Teil – erhält folgende Fassung:

„§ 16a Übernahme von Auszubildenden

¹Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall

personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen.²Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.³Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht.⁴Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen.⁵Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.“

(2) § 16a TVAöD – Besonderer Teil BBiG – und § 16a – Besonderer Teil Pflege – werden gestrichen.

(3) Ergänzung § 20 TVAöD: Außerkrafttreten der (neuen) Regelung des § 16a TVAöD mit Ablauf des 28. Februar 2014.

c) Übernahme von Fahrtkosten bei Berufsschulunterricht (TVAöD – BT BBiG)

§ 10 Abs. 3 TVAöD – Besonderer Teil BBiG – erhält folgende Fassung:

„¹Für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden die notwendigen Fahrtkosten nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 1 erstattet, soweit sie monatlich 6 Prozent des Ausbildungsentgelts für das erste Ausbildungsjahr (§ 8 Abs. 1) übersteigen.²Satz 1 gilt nicht, soweit die Fahrtkosten nach landesrechtlichen Vorschriften von einer Körperschaft des öffentlichen Dienstes getragen werden.“

3. Urlaubsdauer

a) § 26 TVöD wird wie folgt geändert:

(1) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr

29 Arbeitstage und nach dem vollendeten 55. Lebensjahr 30 Arbeitstage.“

- (2) Es wird folgende Niederschriftserklärung zu § 26 Abs. 1 vereinbart:

„Niederschriftserklärung zu § 26 Abs. 1:

Die Tarifvertragsparteien sind bei der Neuregelung übereinstimmend davon ausgegangen, dass für Beschäftigte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, ein entsprechend höherer Erholungsbedarf besteht. Deshalb ist für diese Beschäftigten ein zusätzlicher Urlaubstag gerechtfertigt.“

- b) § 15 Abs. 1 TVÜ-Bund/VKA erhält folgende Fassung:

„¹Der Urlaubsanspruch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2011 hinaus fortbestanden hat und die spätestens am 31. Dezember 2012 das 40. Lebensjahr vollenden, beträgt abweichend von § 26 Abs. 1 Satz 2 TVöD 30 Arbeitstage für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. ²Für das Jahr 2012 über den Wortlaut des § 26 Abs. 1 Satz 2 TVöD in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung zustehende Urlaubsansprüche bleiben für das Jahr 2012 durch die Neuregelung des § 26 Abs. 1 Satz 2 TVöD unberührt. ³Satz 1 und 2 gilt auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 2.“

- c) § 9 TVAöD – Allgemeiner Teil – erhält folgende Fassung:

„§ 9

Urlaub

[In den Besonderen Teilen geregelt]“

- d) In den TVAöD – Besonderer Teil BBiG - wird folgender § 9 neu eingefügt:

„§ 9

Urlaub

- (1) Auszubildende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts (§ 8) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen mit der

Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Urlaubsjahr 27 Ausbildungstage beträgt.

- (1a) Auszubildende in Betrieben oder Betriebsteilen, auf deren Arbeitnehmer der TV-V Anwendung findet, erhalten abweichend von Absatz 1 Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Arbeitnehmer des Ausbildenden geltenden Regelungen.
 - (1b) Auszubildende in Betrieben oder Betriebsteilen, auf deren Arbeitnehmer ein TV-N Anwendung findet, erhalten abweichend von Absatz 1 Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Arbeitnehmer des Ausbildenden geltenden Regelungen.
 - (2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.“
- e) In den TVAöD – Besonderer Teil Pflege - wird folgender § 9 neu eingefügt:

„§ 9 Urlaub

- (1) ¹Auszubildende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts (§ 8) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche 27 Ausbildungstage beträgt. ²Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhalten Auszubildende im Schichtdienst pauschal einen Tag Zusatzurlaub.
- (2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.“

f) § 10 TVPöD erhält folgende Fassung:

„Praktikantinnen/Praktikanten erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Entgelts (§ 8 Abs. 1) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Arbeitgebers geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Urlaubsjahr 27 Arbeitstage beträgt.“

g) Buchst. b Satz 2 gilt für Auszubildende und Praktikanten nach den Buchst. d bis f entsprechend.

h) Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. März 2012

4. Pauschalzahlungen für die Jahre 2012 und 2013

Der Tarifvertrag Pauschalzahlung 2011 wird für das Jahr 2012 mit der Maßgabe verlängert, dass die einmalige Pauschalzahlung 300,00 Euro beträgt. Für das Jahr 2013 wird der TV-Pauschalzahlung 2012 verlängert, wenn bis spätestens 1. Januar 2013 keine Entgeltordnung in Kraft tritt.

Teil B

Besondere Regelung für den Bund

Bundeswehrkrankenhäuser

Für Beschäftigte in Bundeswehrkrankenhäusern gilt Teil A entsprechend.

Teil C

Besondere Regelungen für die VKA

I. TV-V

1. Lineare Entgelterhöhung

Die Entgelttabellen, dynamisierten Zulagen und Zuschläge des TV-V werden

- ab 1. März 2012 um 3,5 Prozent,
 - ab 1. Januar 2013 um weitere 1,4 Prozent und
 - ab 1. August 2013 um weitere 1,4 Prozent
- erhöht.

2. Urlaub an Feiertagen bei Wechselschicht- und Schichtarbeit

§ 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Fällt in den Urlaub ein gesetzlicher Feiertag, der auf einen Werktag fällt, an dem der Arbeitnehmer dienstplanmäßig zu arbeiten hätte, verlängert sich der Erholungsurlaub um einen Arbeitstag. ⁴Satz 3 gilt auch dann, wenn ein gesetzlicher Feiertag, der üblicherweise auf einen Werktag fällt, ausnahmsweise auf einen Sonntag fällt, an dem der Arbeitnehmer dienstplanmäßig zu arbeiten hätte.“

- b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 in Absatz 3 werden Absatz 4 mit entsprechenden redaktionellen Folgeänderungen der jetzigen Absätze 4 und 5.

3. Vermögenswirksame Leistungen

§ 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der in Satz 2 genannte Betrag erhöht sich auf 50 Euro je Monat, wenn der Arbeitnehmer bei einem Arbeitgeber im Sinne von § 1 Abs. 1 beschäftigt ist, die vermögenswirksame Leistung gemäß § 4 Satz 2 Buchst. c TV-EUmw/VKA im Rahmen der Entgeltumwandlung verwendet wird und der Arbeitnehmer hierbei mindestens einen Eigenbeitrag von zusätzlich 13 Euro je Monat erbringt; Arbeitgeber im Sinne von § 1 Abs. 2 können entsprechend verfahren.“

- b) In der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 2 Satz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Gleiches gilt für am 29. Februar 2012 bestehende Anlageformen nach Maßgabe des Vermögenbildungsgesetzes von Arbeitnehmern, die bei einem Arbeitgeber im Sinne von § 1 Abs. 2 beschäftigt sind.“

II. Entgelterhöhung TV-Fleischuntersuchung

Die Stundenentgelte nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a bis d TV-Fleischuntersuchung sowie die Entgeltbestandteile nach § 8 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz, Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 Satz 2 Buchst. a bis d, Abs. 10 Satz 1 und § 9 Satz 2 Buchst. a bis d TV-Fleischuntersuchung sowie die Begrenzung der Entgeltsummen nach § 8 Abs. 7 Buchst. a bis c TV-Fleischuntersuchung werden

- ab 1. März 2012 um 3,5 Prozent,
- ab 1. Januar 2013 um weitere 1,4 Prozent und
- ab 1. August 2013 um weitere 1,4 Prozent

erhöht. Abweichend von Satz 1 werden die Entgelte für die Stückvergütung für Schweine (Fleischuntersuchung) nach § 8 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz TV-Fleischuntersuchung in Betrieben nach Anlage 2 ab 1. März 2012 um 3,5 Prozent, ab 1. Januar 2013 um weitere 1,4 Prozent und ab 1. August 2013 um weitere 1,4 Prozent erhöht.

III. Weitere Regelungen

1. Theater und Bühnen

Die Tarifvertragsparteien werden zur Wahrung der Tarifbindung an den TVöD, zur Vermeidung weiterer mitbestimmungs- bzw. individualrechtlicher Auseinandersetzungen um die Anwendung des zutreffenden Tarifrechts und um Mög-

lichkeiten der Zweckentfremdung nach dem NV-Bühne zu verschließen, Verhandlungen zum Geltungsbereich des TVöD in den Theatern und Bühnen führen und diese bis Ende September 2012 abschließen.

2. Flughäfen

- a) ¹Beschäftigte an Flughäfen erhalten für das Jahr 2012 eine einmalige Sonderzahlung. ²Diese beträgt an Flughäfen mit weniger als 5 Mio. Passagieren im Jahr 2011 200,00 Euro und an Flughäfen mit mindestens 5 Mio. Passagieren im Jahr 2011 600,00 Euro. ³Die Auszahlung erfolgt mit dem Septemberentgelt 2012. ⁴Bei unterjähriger Beschäftigung im Jahr 2012 wird für jeden Kalendermonat mit Anspruch auf Entgelt 1/12tel der einmaligen Sonderzahlung gezahlt. ⁵Übrige Regelungen entsprechend Tarifvertrag über eine einmalige Sonderzahlung 2011.
- b) ¹Die Tarifvertragsparteien werden im Jahr 2012 Tarifverhandlungen über eine Ertragsbeteiligung der Beschäftigten an Flughäfen aufnehmen. ²Hierbei wird ein Ergebnis für das Jahr 2013 angestrebt.

Teil D **Schlusserklärung**

Die betroffenen Tarifverträge werden mit Wirkung vom 1. März 2012 in Kraft gesetzt.

Die Mindestlaufzeit für vorstehende Teile A 1, A 2 a, C I 1 und C II ist bis zum 28. Februar 2014.

Die Arbeitgebervertreter erklären, dass von Maßregelungen (Abmahnung, Entlassungen o. ä.) aus Anlass gewerkschaftlicher Warnstreiks, die bis einschließlich 28. März 2012, 24:00 Uhr, durchgeführt wurden, abgesehen wird, wenn sich die Teilnahme an diesen Warnstreiks im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat.

Erklärungsfrist bis 30. April 2012.

Potsdam, den 31. März 2012

Guter Kompromiss in der dritten Verhandlungsrunde

Last-Minute-Einigung!

Verhandlungs- und Bundestarifkommission der dbb tarifunion haben in der „Nachspielzeit“ – die Verhandlungen wurden um einen Tag verlängert – einem Kompromiss zugestimmt, der im Kern tabellenwirksame 6,42 Prozent mehr Einkommen vorsieht. „Die Arbeitgeber hatten uns ja verschiedentlich vorgeworfen, zu massiv in die Streiks eingestiegen zu sein. Dass es nun aber doch noch geklappt hat, hat ganz sicher mit der hohen Aktionsbereitschaft der Kolleginnen und Kollegen während der letzten zwei



Die Verhandlungsführer Frank Stöhr (dbb), Frank Bsirske (ver.di), Dr. Hans-Peter Friedrich (Bund) und Dr. Thomas Böhle (VKA) erläutern das Verhandlungsergebnis den Medienvertretern

Wochen zu tun. Der Rückenwind unserer zahlreichen Aktionen war in Potsdam ganz deutlich zu spüren“, äußerte sich dbb-Verhandlungsführer, Frank Stöhr, erleichtert über den letztendlich doch noch gefundenen Kompromiss, der lange Zeit in weiter Ferne zu liegen schien.

Das Ergebnis im Detail

- Linear

Der gefundene Kompromiss erbringt linear eine Einkommensverbesserung von 6,3 Prozent. Tabellenwirksam werden ab August 2013 sogar 6,42 Prozent. Die Erhöhung staffelt sich bei einer Laufzeit von 24 Monaten folgendermaßen:

3,5 Prozent ab dem 1. März 2012,
1,4 Prozent ab dem 1. Januar 2013
und weitere 1,4 Prozent ab dem 1. August 2013.

Die Entgelterhöhungen gelten auch für den TV-V sowie für den TV-Fleischuntersuchung.

Die neuen Tabellen stehen unter www.dbb.de zum Download bereit.



• Azubis/Praktikanten

Bei vorausgesetztem Bedarf werden alle Auszubildenden für zwölf Monate übernommen, im Anschluss – bei entsprechender Bewährung – unbefristet.

Die Ausbildungs- und Praktikantenentgelte erhöhen sich ab dem 1. März 2012 um 50 Euro und ab dem 1. August 2013 um weitere 40 Euro.

Für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden die notwendigen Fahrtkosten erstattet, soweit sie monatlich sechs Prozent des Ausbildungsentgelts für das erste Ausbildungsjahr übersteigen.



• Flughäfen

Beschäftigte an Flughäfen erhalten für das Jahr 2012 eine einmalige Sonderzahlung. Diese beträgt an Flughäfen mit weniger als fünf Millionen Passagieren im Jahr 2011 200 Euro und an Flughäfen mit mindestens fünf Millionen Passagieren im Jahr 2011 600 Euro. Die Auszahlung erfolgt mit dem Septembergehalt 2012. Bei unterjähriger Beschäftigung im Jahr 2012 wird für jeden Kalendermonat mit Anspruch auf Entgelt 1/12 der einmaligen Sonderzahlung gezahlt.

• Urlaubsregelung

Nach dem BAG-Urteil der letzten Woche haben die Arbeitgeber hier Verhandlungsbedarf geltend gemacht. Die Gewerkschaften haben sich mit Bund und Kommunen darauf geeinigt, dass für Beschäftigte, die bis spätestens 31. Dezember 2012 das 40. Lebensjahr vollendet haben, ein Besitzstand bei der Anzahl der Urlaubstage gilt. Ansonsten gilt zukünftig folgende Regelung: 27 Urlaubstage für Azubis/Praktikanten, 29 Tage für alle bis zur Vollendung des 55. Lebensjahrs und ab Vollendung des 55. Lebensjahrs 30 Tage (bei einer Fünftagewoche). Außerdem erhalten Azubis in der Pflege, die im Schichtdienst arbeiten, ab dem zweiten Ausbildungsjahr einen Tag Zusatzurlaub.

• Pauschalzahlungen für die Jahre 2012 und 2013

Der Tarifvertrag Pauschalzahlung 2011 wird für das Jahr 2012 mit der Maßgabe verlängert, dass die einmalige Pauschalzahlung 300 Euro beträgt. Für das Jahr 2013 wird der TV-Pauschalzahlung 2012 verlängert, wenn bis spätestens 1. Januar 2013 keine Entgeltordnung in Kraft tritt. Dieser Tarifvertrag wurde erstmals im Jahr 2010 wegen des Nichtvorhandenseins einer Entgeltordnung vereinbart.





Wo ist der Sockel?

Mit unserer Forderung nach 200 Euro Mindestbetrag hatten wir eine soziale Komponente ins Forderungspaket integriert. Damit sollte sichergestellt werden, dass die unteren Einkommensgruppen, die zum Beispiel von der Inflation in besonderer Weise getroffen werden, nicht abgehängt werden. Bei diesem hohen linearen Abschluss jedoch, der 6,42 Prozent Einkommenserhöhung mit sich bringt, stellt sich diese Erhöhung auch für einen Beschäftigten in den unteren Entgeltgruppen positiv dar. So erhält beispielsweise ein Beschäftigter in der EG 5, Stufe 5 eine Erhöhung um 152 Euro ab August 2013 (83 Euro ab März 2012, 117 Euro ab Januar 2013). Verhandlungs- und Bundestarifkommission haben die Einforderung eines Sockelbetrages nicht mehr für unumgänglich gehalten.



Übertragung auf Beamte: Jetzt und inhaltsgleich!

Der dbb ist die Einkommensrunde erneut ganzheitlich angegangen. Die Forderung galt und gilt für Arbeitnehmer und Beamte. Der gefundene Kompromiss muss also nun auch zeit- und inhaltsgleich auf die beamteten Kolleginnen und Kollegen übertragen werden. Schon in den Potsdamer Verhandlungen hat dbb-Vize Stöhr diese Forderung dem Bundesinnenminister nachdrücklich auf den Tisch gelegt. Bundesinnenminister Friedrich hat seine Unterstützung bereits zugesagt. Der dbb hat schon in den zurückliegenden Aktionen gezeigt, dass auch die Beamtinnen und Beamten gewillt sind, sich für ihre Interessen einzusetzen. Das gilt auch jetzt!

Die Bewertung

„Mit diesem Tarifabschluss ist ein echter Interessenausgleich gelungen, der den berechtigten Forderungen der Beschäftigten Rechnung trägt und auch die schwierige Finanzlage der Kommunen nicht unberücksichtigt lässt“, zeigte sich Stöhr zufrieden mit dem Ergebnis. Auch mit Blick auf die Verbesserungen für die Azubis äußerte sich Stöhr positiv: „Die rund zwei Millionen Beschäftigten im Öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen halten damit Anschluss an die allgemeine Lohnentwick-



lung. Angesichts von mehr als 700.000 Beschäftigten, die in den nächsten Jahren altersbedingt aus dem Öffentlichen Dienst ausscheiden, sind auch die verbesserten Einkommens- und Übernahmeregeln ein wichtiger Baustein für die Nachwuchsgewinnung.“

**STARKES LAND
FAIRE LÖHNE!**

Aktion und Ergebnis

Die dritte Verhandlungsrunde in Potsdam stand maßgeblich unter dem Eindruck der vielfachen und spürbaren Warnstreikaktionen. Überzeugt hat sowohl die Quantität des Protests, als auch die Fähigkeit, erfolgreich Nadelstiche zu setzen, wie zum Beispiel noch am letzten Tag vor der Wiederaufnahme der Verhandlungen mit dem Warnstreiktag der Bodenverkehrsdienste und Feuerwehren an den Flughäfen.


Der vollständige Text der Einigung mit Bund und Kommunen kann unter www.dbb.de nachgelesen werden.

Der dbb hilft!

Unter dem Dach des **dbb beamtenbund und tarifunion** bieten kompetente Fachgewerkschaften mit insgesamt mehr als 1,2 Millionen Mitgliedern den Beschäftigten des Öffentlichen Diensts und seiner privatisierten Bereiche Unterstützung sowohl in tarifvertraglichen und beamtenrechtlichen Fragen als auch im Falle von beruflichen Rechtsstreitigkeiten. Nur Nähe mit einer persönlich überzeugenden Ansprache jedes Mitglieds schafft auch das nötige Vertrauen in die Durchsetzungskraft einer Solidargemeinschaft.

Der **dbb beamtenbund und tarifunion** weiß um die Besonderheiten im Öffentlichen Dienst und seiner privatisierten Bereiche. Nähe zu den Mitgliedern ist die Stärke des **dbb**. Wir informieren schnell und vor Ort über www.dbb.de, www.tarifunion.dbb.de, über die Flugblätter **dbb aktuell** und unsere Magazine **dbb magazin** und **tacheles**.

Mitglied werden und Mitglied bleiben in Ihrer zuständigen Fachgewerkschaft von **dbb beamtenbund und tarifunion** – es lohnt sich!

 dbb Bestellung weiterer Informationen	Beschäftigt als:	
	<input type="checkbox"/> Tarifbeschäftigte/r	<input type="checkbox"/> Azubi, Schüler/in
	<input type="checkbox"/> Beamter / Beamtin	<input type="checkbox"/> Anwärter/in
	<input type="checkbox"/> Rentner/in	<input type="checkbox"/> Versorgungsempfänger/in
	<input type="checkbox"/> Ich möchte weitere Informationen über den dbb erhalten.	
	<input type="checkbox"/> Ich möchte mehr Informationen über die für mich zuständige Gewerkschaft erhalten.	
	<input type="checkbox"/> Bitte schicken Sie mir das Antragsformular zur Aufnahme in die für mich zuständige Gewerkschaft.	
<input type="text"/> Name		
<input type="text"/> Vorname		
<input type="text"/> Straße		
<input type="text"/> Postleitzahl/Ort		
<input type="text"/> Dienststelle/Betrieb		
<input type="text"/> Beruf		
	Datum/Unterschrift	
	<small>Unter dem Dach des dbb bieten kompetente Fachgewerkschaften eine starke Interessenvertretung und qualifizierten Rechtsschutz. Wir vermitteln Ihnen gerne die passende Gewerkschaftsadresse:</small>	
	<small>dbb beamtenbund und tarifunion, Geschäftsbereich 3, Friedrichstraße 169/170, 10117 Berlin, Telefon 030.40 81-54 00, Fax 030.40 81-43 99 E-Mail: tarifunion@dbb.de, Internet: www.tarifunion.dbb.de</small>	